

**Studienordnung
des Fachbereichs 12 - Sozialwissenschaften -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für das Studium des Faches Soziologie
im Magisterstudiengang**

Vom 8. September 2000

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 38, S. 1905]

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 - Sozialwissenschaften - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 6. Mai 1998 die folgende Studienordnung des Fachbereichs 12 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium des Faches Soziologie im Magisterstudiengang beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung und der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Soziologie im Magisterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 2

Regelstudienzeit und Zeiten für das Fachstudium;
Einhalten von Fristen

(1) Bei einer Regelstudienzeit von insgesamt 9 Semestern einschließlich der Zeit zum vollständigen Ablegen der Magisterprüfung umfasst das ordnungsgemäße Fachstudium im Hauptfach 8 Semester. Das Fachstudium im Nebenfach ist in seinem Umfang vergleichbar einem viersemestrigen Studium.

(2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium des Faches Soziologie kann prinzipiell sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4
Studienberatung;
Veranstaltungen mit einführendem Charakter

(1) Für die Studienfachberatung werden vom Fach Soziologie regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

(2) Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- a) zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums,
- b) nach nicht bestandener Prüfung,
- c) bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
- d) im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

(3) Neben der Studienfachberatung vermitteln folgende Veranstaltungen eine Einführung in das Studium des Faches Soziologie sowie dessen Teildisziplinen:

- a) Einführungsveranstaltung (in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit),
- b) Vorlesung "Einführung in die Soziologie",
- c) Übung "Grundkurs" zur Einführung in die Soziologie.

§ 5
Studienvoraussetzungen, Vorbildung

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind zur Aufnahme des Studiums des Faches Soziologie im Magisterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität berechtigt, wenn sie ordnungsgemäß für dieses Fach an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben sind.

(2) Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erfordert das Studium des Faches Soziologie Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, davon muss eine in der Regel Englisch sein.

(3) Bei der ersten Fremdsprache ist gemäß § 9 Abs. 2 der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 in der Regel eine mindestens fünfjährige schulische Ausbildung nachzuweisen, die mit mindestens der Note "ausreichend" abgeschlossen wurde. Bei der zweiten Fremdsprache ist in der Regel der Nachweis einer dreijährigen und mit mindestens "ausreichend" bestandenen schulischen Ausbildung erforderlich. Die Fremdsprachenkenntnisse gelten durch Vorlage des Abiturzeugnisses als nachgewiesen. Der Nachweis ist bei Fehlen durch eine Zusatzprüfung gemäß § 9 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung an der Universität zu erbringen.

§ 6
Inhalt und Ziel des Soziologiestudiums

(1) Aufgabe der Soziologie ist die wissenschaftliche Untersuchung von Gesellschaften und ihren Problemen. Studierende der Soziologie müssen Theorien über den Gegenstandsbereich der Soziologie kennen. Sie sollen Kenntnisse erwerben über die Grundlagen, Erscheinungsformen und Entwicklungen des menschlichen Zusammenlebens und über Zweck und Struktur sozialer Gebilde sowie ihrer Entstehung, Veränderung und ihren gegenseitigen Wechselwirkungen. Darüber hinaus sollen sie die zur Erforschung unterschiedlicher Sozialphänomene angemessenen Methoden anwenden können und in der Lage sein, durch theoretische und empirische Analysen zur Klärung und Lösung gesellschaftlicher Probleme beizutragen.

(2) Ziel des Soziologiestudiums ist es, den Studierenden die hierzu notwendigen Fähigkeiten zu vermitteln. Dazu gehört eine allen Studierenden der Soziologie gemeinsame Grundlage von Kenntnissen und Fähigkeiten, die sowohl für die akademische Lehre und Forschung als auch für anwendungsbezogene Tätigkeiten notwendig sind. Zudem soll die Fähigkeit zu interdisziplinärer Kommunikation und Kooperation vermittelt werden.

§ 7

Aufbau des Studiums; Studienabschnitte

(1) Im Hauptfach gliedert sich das Studium des Faches Soziologie in folgende Studienabschnitte:

a) das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern,

b) das Hauptstudium mit einer Dauer von 5 Semestern einschließlich der Zeit für das vollständige Ablegen der Magisterprüfung.

Das Grundstudium hat grundsätzlich allgemeinen, einführenden Charakter; in ihm wird das Grundwissen vermittelt, auf dem das gesamte weitere Studium aufbaut. Es wird mit einer Zwischenprüfung gemäß der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen. Das Bestehen der Zwischenprüfung berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Hauptstudiums.

Das Hauptstudium ermöglicht die Konzentration des wissenschaftlichen Studiums auf selbständig auszuwählende Teilgebiete des Faches. Diese können die Studierenden entsprechend ihrer persönlichen Eignung und Neigung sowie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fächerkombination auswählen. Ziel des Hauptstudiums ist die Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Hinführung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen.

(2) Das Studium des Faches Soziologie im Nebenfach erfolgt begleitend zum Hauptfachstudium. Es ist in seinem Umfang vergleichbar einem Studium von 4 Semestern. Eine Unterscheidung in Grund- und Hauptstudium erfolgt nicht; im Nebenfach erfolgt keine Zwischenprüfung.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Teilnehmerbeschränkungen

(1) Im Rahmen des Studiums des Faches Soziologie werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

a) Der **Grundkurs** vermittelt neben Grundbegriffen wichtige theoretische Ansätze der Soziologie, gibt einen Überblick zur Geschichte der Soziologie und dient der Erarbeitung von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens.

- b) **Vorlesungen** dienen dazu, Überblick über umfangreiche Gegenstandsbereiche der Soziologie und Einblicke in laufende Forschungen zu geben. Die Mitarbeit der Studierenden umfasst auch die Vor- und Nachbereitung des Vorlesungsstoffes. Besteht in einer Vorlesung die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen, so geschieht das in der Regel in Form einer Klausur.
- c) **Übungen** dienen der kooperativen Erarbeitung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Gegenstandsbereichen, die in ihrer gesamten Breite zu den Grundlagen der Soziologie gehören. Die Mitarbeit der Studierenden besteht in der Regel in der Präsentation eines mündlichen Referats sowie darin, dass jeder und jede anhand von Begleitlektüre die behandelten Themen bearbeitet. Leistungsnachweise in Übungen werden in der Regel durch eine Klausur sowie durch die schriftliche Ausarbeitung eines Referats oder durch die Anfertigung einer Hausarbeit erworben.
- d) **Seminare** dienen der vertiefenden Erarbeitung eines Spezialgebietes. Die Mitarbeit der Studierenden besteht in der Regel in der Präsentation eines mündlichen Referats sowie darin, dass jede und jeder mit Hilfe von Begleitlektüre die jeweils behandelten Themen vor- und nacharbeitet. Leistungsnachweise in Seminaren werden durch die schriftliche Ausarbeitung eines Referats oder durch die Anfertigung einer Hausarbeit erworben.
- e) In empirischen **Projekten** werden von den Studierenden unter Anleitung von Lehrpersonen vollständige empirische Untersuchungen durchgeführt. Sie umfassen die Erarbeitung der jeweiligen Fragestellung, die Entwicklung geeigneter Theorien, Begriffe und Hypothesen, die Auswahl oder Konstruktion angemessener Forschungsmethoden, deren Anwendung im Zuge der Datenerhebung, die Auswertung und Interpretation der erhobenen Befunde und die Erstellung eines zusammenfassenden Berichts. Die Mitwirkung an empirischen Projekten vermittelt den Studierenden Qualifikationen, die in zahlreichen Berufsfeldern nachgefragt werden.
- f) **Kolloquien** dienen der kooperativen Erarbeitung von exemplarischen Kenntnissen und Fähigkeiten in einzelnen Gegenstandsbereichen. Kolloquien bauen auf vorhandenen Kenntnissen auf. Die Mitarbeit der Studierenden besteht in der Regel in der Ausarbeitung kurzer einführender Vorträge und in der Abfassung von strukturierenden Zusammenfassungen der auf die Einführung folgenden Diskussionen.
- g) **Lektürekurse** dienen der kooperativen Erarbeitung zentraler soziologischer Texte und ihrer Diskussion. Die Mitarbeit der Studierenden besteht in der Lektüre ausgewählter Texte und deren vertiefter Diskussion.

(2) Bei Referaten, Vorträgen, Hausarbeiten und Protokollen kann die Gelegenheit zur Gruppenarbeit gegeben werden. Werden hieraus Leistungsnachweise erworben, so ist der zusammenhängende individuelle Beitrag kenntlich zu machen und zu bewerten. Klausuren beruhen stets auf Individualleistungen.

(3) Veranstaltungsankündigungen enthalten die Bezeichnung der Veranstaltung nach Absatz 1 Buchst. a bis g oder ausdrückliche Hinweise auf hiervon abweichende Arten und Bezeichnungen.

(4) Zur sachgerechten Durchführung einer Lehrveranstaltung gehört es, mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit in der Lehrveranstaltung und auf eine zumutbare Belastung für eine annähernd gleiche Verteilung der Studierenden auf einander entsprechende Veranstaltungen Sorge zu tragen. Die Zahl der zuzulassenden Teilnehmer darf in Übungen, Seminaren und Kolloquien 30 sowie in empirischen Projekten und Lektürekursen 20 nicht übersteigen. Der Zugang zu Vorlesungen wird nach Zahl und Qualifikation nicht beschränkt. Bei einer Verteilung auf andere Veranstaltungen soll dem thematischen Interesse der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(5) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums gemäß der jeweils gültigen Ordnung benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnahmebeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

- a) Pflichtlehrveranstaltungen,
- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
- c) Wahllehrveranstaltungen.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind im Anhang eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit besteht nicht. Pflichtlehrveranstaltungen, bei denen der Erwerb eines Leistungsnachweises vorgeschrieben ist, werden entsprechend der jeweiligen Kategorie des Leistungsnachweises gemäß § 11 in der Regel:

- a) durch die schriftliche Ausarbeitung eines Referats oder durch die Anfertigung einer Hausarbeit und/oder
- b) mit einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) abgeschlossen.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe der Prüfungsordnung und der Studienordnung aus einem bestimmten Themen- oder Fachgebietenbereich auszuwählen haben. Besteht für eine Lehrveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, kann die Zuordnung zu einer anderen, gleichwertigen Lehrveranstaltung erfolgen; § 8 Abs. 4 ist anzuwenden.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des "Studium generale" angekündigten Lehrveranstaltungen.

§ 10

Studiennachweise

(1) Zum Nachweis einer erbrachten Studienleistung kann die bzw. der Studierende einen entsprechenden Studiennachweis ("Schein") erhalten. Dieser dient der Eigen- und Fremdkontrolle und ist Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischen- und Abschlussprüfung. Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung ("Leistungsnachweis").

(2) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn zum einen die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines

Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Nachweises nicht mehr möglich. Zudem hat die oder der teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen zu erbringen, die von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt sind. Solche Leistungen bestehen unter anderem in Hausarbeiten, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) oder mündlichen Referaten; mündliche Beteiligung während der gesamten Lehrveranstaltung kann berücksichtigt werden. Bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt. Bei der Bewertung von Leistungen für Leistungsnachweise sind die einschlägigen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 in der jeweils gültigen Fassung bezüglich der Bewertung von Prüfungsleistungen in vollem Umfang anzuwenden.

(3) Steht der Erwerb eines Leistungsnachweises im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung, so gelten hinsichtlich der Form des Erwerbs und der Inhalte die entsprechenden Regelungen der Zwischenprüfungsordnung.

(4) Ein Leistungsnachweis enthält mindestens den Namen der bzw. des Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters. Darüber hinaus ist die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Der Leistungsnachweis ist von der oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung sowie dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Dekan des Fachbereichs zu richten.

§ 11

Studienaufwand

(1) Leistungsnachweise (LN) gemäß § 10 Abs. 2 werden entsprechend dem für die Studierenden zum Erwerb erforderlichen Arbeitsaufwand in vier Kategorien eingeteilt:

LN I: Der Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund von Leistungen mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie aktiver Mitarbeit; dazu kann auch das Anfertigen kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle oder Tests gehören.

(Gewichtungsfaktor: 0,2)

LN IIa: Über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ist zusätzlich ein inhaltlich eng begrenzter Aufwand im zeitlichen Umfang von etwa 10 Tagen zur Vorbereitung und Durchführung einer anschließenden Überprüfung des erreichten Leistungsstandes (in Form von Klausuren, Kolloquien) erforderlich. Gegebenenfalls kann auch ein mündliches Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder die Anfertigung einer in Volumen und Thematik eng begrenzten Hausarbeit Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises sein.

(Gewichtungsfaktor: 0,5)

LN IIb: Über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ist zusätzlich ein inhaltlich eng begrenzter Aufwand im zeitlichen Umfang von etwa zwei Wochen zur Vorbereitung und Durchführung einer abschließenden Überprüfung des erreichten Leistungsstandes (in Form von Kurzklausuren, Kolloquien) erforderlich. Gegebenenfalls kann ersatzweise ein mündliches Referat auf der Grundlage einer in Volumen und Thematik begrenzten Hausarbeit im zeitlichen Umfang von etwa zwei Wochen Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsnachweises sein.

(Gewichtungsfaktor: 0,75)

LN III: Über den regelmäßigen Vor- und Nachbearbeitungsaufwand der Lehrveranstaltung hinaus ist in der Regel ein mündliches Referat auf der Grundlage einer umfangreichen Hausarbeit erforderlich, die hinsichtlich ihrer methodischen Aufbereitung der Problemstellung und des hierzu erforderlichen Fachwissens hohe Anforderungen stellt. Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit beträgt in der Regel vier Wochen.

(Gewichtungsfaktor: 1,0)

(2) Die Gewichtungsfaktoren sind eine rechnerische Größe und geben lediglich einen ungefähren Anhaltspunkt hinsichtlich des Aufwands, der für durchschnittlich begabte Studierende im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Leistungsnachweises entsteht. Sie beziehen sich ausschließlich auf den für die Studierenden entstehenden Studienaufwand und beinhalten keine Aussage über das Maß des Aufwands, der für die verantwortlichen Lehrenden im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung der Lehrveranstaltung entsteht. Die Gewichtungsfaktoren können daher nicht in kapazitäts- oder lehrdeputatsrelevante Berechnungen eingehen oder als Grundlage für solche Berechnungen dienen.

§ 12 Studienumfang

(1) Für ein Studium des Faches Soziologie im Magisterstudiengang ist von folgendem Gesamtstudienvolumen (in Semesterwochenstunden = SWS) auszugehen:

- a) für das Hauptfach: 80 SWS, davon: 40 SWS im Grundstudium und 40 SWS im Hauptstudium;
- b) für das Nebenfach: 40 SWS.

(2) Das Gesamtstudienvolumen gemäß Absatz 1 verteilt sich auf Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.), Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= WPfl.) und Wahllehrveranstaltungen (= Wahl.) wie folgt:

Studienabschnitt
(betrifft nur Hauptfach)

Studienvolumen
(in SWS)

	Hauptfach	Nebenfach
1. Grundstudium		
Pfl.	16	4
WPfl.	20	32
Wahl.	4	4

1. Hauptstudium

WPfl.	36	
Wahl.	4	
Summe:	80	40
Davon Pfl.- und WPfl.- Lehrveranstaltungen:	72	36

(3) Bei den Wahlveranstaltungen soll den Vorlesungen ein Übergewicht zukommen. Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen im Verlauf des Studiums ist dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Ziel der Ausbildung unzuträgliche Einseitigkeit der Interessenbildung vermieden wird.

§ 13

Veranstaltungsbereiche im Grundstudium

Im Grundstudium sollen von den Studierenden die im Anhang verzeichneten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu folgenden Veranstaltungsbereichen besucht werden:

- a) Der Veranstaltungsbereich "**Grundzüge der Soziologie**" vermittelt Kenntnisse unter anderem über:
 - Grundbegriffe der Soziologie,
 - Geschichte der Soziologie,
 - Theorien der Allgemeinen Soziologie,
 - Einführung in das Soziologische Denken,
 - Techniken wissenschaftlichen Arbeitens,
 - Überblick über das gesamte Studienfach, seine Studieninhalte und möglichen Schwerpunkte.
- b) Der Veranstaltungsbereich "**Empirie**" vermittelte Kenntnisse und Fertigkeiten unter anderem über:
 - Statistik,
 - Verfahren der Datenerhebung,
 - Verfahren der Datenauswertung,
 - Wissenschaftstheorie für Studierende der Soziologie.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung "Methoden der empirischen Sozialforschung" ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Statistik".

- c) Der Veranstaltungsbereich "**Sozialstruktur**" vermittelte Kenntnisse unter anderem über:
 - Die Sozialstruktur Deutschlands, auch im internationalen Vergleich,
 - Theorie der Sozialstruktur,
 - Soziale Probleme in modernen Gesellschaften.
- d) Der Veranstaltungsbereich "**Soziologische Analyse I**":
In den Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Gesellschaftsanalyse sollen methodische und theoretische Gesichtspunkte verbunden werden. In diesem Bereich des Studiums werden Lehrveranstaltungen in Form von Übungen zu diversen anderen Themenbereichen der Soziologie durchgeführt, die nicht durch die Veranstaltungsbereiche gemäß Buchst. a - c abgedeckt werden. Hierzu gehören unter anderem regelmäßig angebotene Lehrveranstaltungen aus den nachfolgend genannten "Speziellen Soziologien":
 - "Arbeitsbeziehungen",
 - Organisation von Arbeit und Betrieb",

- "Familie",
- "Geschlechter",
- "Politische Institutionen",
- "Soziale Ungleichheit".

§ 14

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat. Insbesondere muss er oder sie nachweisen, dass er oder sie die inhaltlichen Grundlagen der Fächer, methodische Instrumentarien, systematische Orientierung und die nötigen Faktenkenntnisse erworben hat, die notwendig sind, um das Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 2 werden im Laufe des Grundstudiums am Ende der nachfolgend genannten Veranstaltungen erbracht. Die Prüfungsleistung gemäß Absatz 3 Nr. 3 ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus den Fachprüfungen in den Bereichen:

1. "Sozialstruktur";
diese Fachprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form der Klausur zur Vorlesung "Die Sozialstruktur Deutschlands" (LN IIa);
2. "Empirie";
diese Fachprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form der Klausur zur Übung "Methoden der empirischen Sozialforschung" (LN IIa);
3. "Grundzüge der Soziologie";
diese Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer zu dem Veranstaltungsbereich "Grundzüge der Soziologie".

§ 15

Zulassung zur Zwischenprüfung

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 4 der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

§ 16

Veranstaltungsbereiche im Hauptstudium

Im Hauptstudium wird die Ausbildung in "Allgemeiner Soziologie" vertieft. Veranstaltungen des Hauptstudiums mit Ausnahme des "Empirischen Projekts" dürfen erst nach dem erfolgreichen Ablegen der Zwischenprüfung besucht werden. Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen nach Maßgabe des Anhangs sollen in folgenden Veranstaltungsbereichen besucht werden:

- a) Veranstaltungsbereich "**Allgemeine Soziologie**";
vermittelt Kenntnisse unter anderem über soziologische Theorien und Theorieentwicklungen;
- b) Veranstaltungsbereich "**Empirie**";
vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten in der eigenständigen Durchführung empirischer Untersuchungen. Ferner werden spezielle Verfahren sowie Spezialprobleme der empirischen Sozialforschung behandelt. Im Rahmen dieses Bereichs wird wenigstens ein empirisches Projekt

vollständig von der Planung und Konzeption über die Datenerhebung und -auswertung bis hin zur Darstellung der Forschungsergebnisse durchgeführt. Das empirische Projekt erstreckt sich über zwei Semester mit je 4 SWS und erfordert auch umfangreiche Arbeiten in der vorlesungsfreien Zeit.

c) Veranstaltungsbereich "**Soziologische Analyse II**":

In den Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Gesellschaftsanalyse sollen methodische und theoretische Gesichtspunkte verbunden werden. In diesem Bereich des Studiums werden Lehrveranstaltungen in Form von Seminaren zu diversen anderen Themenbereichen der Soziologie durchgeführt, die nicht durch die Veranstaltungsbereiche gemäß Absatz 1 Buchst. a und b abgedeckt werden. Hierzu gehören unter anderem regelmäßig angebotene Lehrveranstaltungen aus den nachfolgend genannten "Speziellen Soziologien":

- "Arbeitsbeziehungen",
- "Organisation von Arbeit und Betrieb",
- "Familie",
- "Geschlechter",
- "Politische Institutionen",
- "Soziale Ungleichheit".

§ 17

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung im Hauptfach

Zur Magisterprüfung im Hauptfach Soziologie kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung im Hauptfach Soziologie sowie gegebenenfalls in einem zweiten Hauptfach bestanden und vier zusätzliche Leistungsnachweise erbracht hat:

- a) je ein Seminar (LN III) in:
 1. Allgemeiner Soziologie,
 2. Soziologischer Analyse II,
 3. nach Wahl;
- b) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrprojekt (LN III).

§ 18

Magisterarbeit

Das Thema einer Magisterarbeit in Soziologie wird erst nach Zulassung zur Magisterprüfung im ersten Hauptfach gestellt.

§ 19

Art und Umfang der Magisterprüfung im Hauptfach

(1) Die Magisterprüfung im ersten Hauptfach kann erst abgelegt werden, wenn die Magisterarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist. Ist das Fach Soziologie zweites Hauptfach, kann die Prüfung gemäß § 13 der Magisterprüfungsordnung vorgezogen werden.

(2) Im Hauptfach Soziologie wird eine etwa 60minütige mündliche Prüfung abgelegt.

§ 20
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen,
Art und Umfang der Magisterprüfung im Nebenfach

(1) Zur Magisterprüfung im Nebenfach Soziologie kann nur zugelassen werden, wer folgende sechs Leistungsnachweise erbracht hat:

- a) Vorlesung "Einführung in die Soziologie" (LN I),
- b) Vorlesung "Sozialstruktur" (LN IIa),
- c) Übung aus dem Bereich "Soziologische Analyse I" (LN IIa),
- d) Seminar aus dem Bereich "Allgemeine Soziologie" (LN III),
- e) Seminar aus dem Bereich "Soziologische Analyse II" (LN III),
- f) Seminar nach Wahl (LN III).

(2) Im Nebenfach Soziologie wird eine 45minütige mündliche Prüfung abgelegt.

§ 21
Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 08. September 2000

Der Dekan des Fachbereichs 12
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Jürgen W i l k e

Anhang

Verzeichnis der Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen mit Empfehlungen für einen möglichen Studienverlauf

1. Soziologie als Hauptfach

Fachsemester	Hauptfach	Umfang (SWS)	Verpflichtungsgrad	Art	Leistungsnachweis
A. Grundstudium 1. Semester	Titel/Bereich Einf. in die Soziologie	2	Pfl.	V	
	Grundkurs	4	Pfl.	Ü	x
	Grundzüge	2	WPfl.	Ü	
2. Semester	Statistik	4	Pfl.	Ü	x

	Sozialstruktur Deutschlands	2	Pfl.	V	x
	Grundzüge	2	WPfl.	Ü/V	
	Soziologische Analyse I	2	WPfl.	Ü/V	
3. Semester	Methoden der empirischen Sozialforschung	4	Pfl.	Ü	x
	Soziologische Analyse I	2	WPfl.	Ü/V	
	Sozialstruktur	2	WPfl.	Ü/V	
4. Semester	Soziologische Analyse I	2	WPfl.	Ü	x
	Soziologische Analyse I	2	WPfl.	Ü/V	
	Grundzüge	2	WPfl.	Ü/V	
	Empirisches Projekt I	4	Pfl.	P	

Abschluss der Zwischenprüfung

B. Hauptstudium	Empirisches Projekt II	4	Pfl.	P	x
5. Semester	Allgemeine Soziologie	2	WPfl.	S/K/L/V	
	Soziologische Analyse II	2	WPfl.	S/K/L/V	
	Lehrveranstaltung nach Wahl	2	WPfl.	S/K/L/V	
6. Semester	Allgemeine Soziologie	2	Pfl.	S	x
	Allgemeine Soziologie	2	WPfl.	S/K/L/V	
	Soziologische Analyse II	2	WPfl.	S/K/L/V	
	Lehrveranstaltung nach Wahl	2	WPfl.	S/K/L/V	
7. Semester	Soziologische Analyse II	2	WPfl.	S	x
	Soziologische Analyse II	2	WPfl.	S/K/L/V	
	Allgemeine Soziologie	2	WPfl.	S/K/L/V	
	Lehrveranstaltung nach Wahl	2	WPfl.	S/K/L/V	
8. Semester	Soziologische Analyse II	2	WPfl.	S/K/L/V	
	Soziologische Analyse II	2	WPfl.	S/K/L/V	
	Allgemeine Soziologie	2	WPfl.	S/K/L/V	
	Seminar nach Wahl	2	WPfl.	S	x
	Lehrveranstaltung nach Wahl	2	WPfl.	S/K/L/V	
9. Semester	Anfertigung der Magisterarbeit sowie mündliche Magisterprüfung				

2. Soziologie als Nebenfach

Fachsemester	Titel/Bereich	Hauptfach			Leistungs- nachweis
		Umfang (SWS)	Verpflichtungs- grad	Art	
1. Semester	Einf. in die Soziologie	2	Pfl.	V	x
	Grundzüge	2	WPfl.	Ü	
2. Semester	Sozialstruktur Deutschlands	2	Pfl.	V	x
	Soziologische Analyse I	2	WPfl.	Ü/V	
3. Semester	Soziologische Analyse I	2	WPfl.	Ü/V	
	Soziologische Analyse I	2	WPfl.	Ü/V	
	Sozialstruktur	2	WPfl.	Ü/V	
4. Semester	Soziologische Analyse I	2	WPfl.	Ü	x
	Sozialstruktur	2	WPfl.	Ü/V	
5. Semester	Allgemeine Soziologie	2	WPfl.	S	x
	Soziologische Analyse II	2	WPfl.	S/K/L/V	
6. Semester	Soziologische Analyse II	2	WPfl.	S	x
	Lehrveranstaltung nach Wahl	2	WPfl.	S/K/L/V	
7. Semester	Allgemeine Soziologie	2	WPfl.	S/K/L/V	
	Seminar nach Wahl	2	WPfl.	S	
8. Semester	Soziologische Analyse II	2	WPfl.	S/K/L/V	
	Allgemeine Soziologie	2	WPfl.	S/K/L/V	
	Lehrveranstaltung nach Wahl	2	WPfl.	S/K/L/V	

Mündliche Magister-Nebenfachprüfung